



3

Jahreswechsel im Blick

Vermeiden Sie Zollprobleme durch ungültige Langzeit-Lieferantenerklärungen.

4

News rund um das CBAM

Ab 2026 dürfen nur noch zugelassene CBAM-Anmelder importieren – das sollten Sie jetzt tun

5

TOP-THEMA

Zolltarifnummer

Warum Systematik immer das Bauchgefühl schlägt: So reihen Sie Ihre Waren auch 2026 immer korrekt ein.

12

Exporte in die USA

Aktualisierte Zölle für viele Warengruppen: Kfz, Lkw, Ersatzteile und Holz. Verschaffen Sie sich jetzt einen Überblick!

EDITORIAL



Svenja Sausen

ist Dipl.-Finanzwirtin (FH) und arbeitet seit 2003 im Bereich Zoll & Außenwirtschaft. Sie verfügt über langjährige Praxiserfahrung aus Zollverwaltung, Expresslogistik und Industrie, die sie sowohl in Fachartikeln als auch in Schulungen weitergibt. Seit Anfang 2025 entwickelt und produziert sie digitale Schulungen bei der PASANI Academy.

Kein Jahr wie jedes andere – oder doch?

Liebe Leserin, lieber Leser,

willkommen im Jahr 2026 – einem Jahr, das für viele schon jetzt mit einer langen Aufgabenliste beginnt. Denn auch wenn der Kalender den Januar anzeigt, geht es in der Praxis ohne Pause weiter: Fristen laufen, Plattformen werden aktualisiert, neue Meldepflichten greifen. Und während manche noch mit den Umstellungen aus dem vergangenen Jahr beschäftigt sind, rollt schon die nächste Verordnung heran.

Zoll und Außenwirtschaft funktionieren nicht im Takt des Jahreswechsels – und trotzdem ist genau jetzt ein guter Moment, kurz innezuhalten. Sich zu fragen: Was wird wichtig in den nächsten Monaten? Was sollte ich jetzt vorbereiten, damit später kein unnötiger Druck entsteht?

Vielleicht ist das auch ein guter Zeitpunkt, sich daran zu erinnern, dass nicht alles gleichzeitig gehen muss. Dass man auch mal etwas liegenlassen darf – wenn klar ist, warum. Und dass es im komplexen Gefüge des Zollrechts keine Perfektion gibt, sondern gute, begründbare Entscheidungen.

In diesem Sinne: ein gutes Jahr 2026 für Sie, in dem Sie gelassen und klug agieren. Und wie immer gilt: Wir bleiben dran – gemeinsam mit Ihnen!

Herzlichst Ihre

Svenja Sausen,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3

- ☐ Ablauf von Langzeit-Lieferantenerklärungen zum Jahreswechsel: Prüfen Sie jetzt die ausgestellten Dokumente
- ☐ Zugelassener CBAM-Anmelder ab 1.1.2026 verpflichtend – Kauf von Zertifikaten auf 2027 verschoben

TOP-THEMA 5

- ☐ Einreihung: So finden Sie auch 2026 die korrekte Zolltarifnummer

PRAXISHILFE 8

- ☐ Verbindliche Zolltarifauskunft: So füllen Sie den Antrag auf Erteilung spielend aus

LESERFRAGEN 9

- ☐ Wann kommt das Freihandelsabkommen mit Indien?
- ☐ Unterlagen bei der Ausfuhr – Pro-forma-Rechnungen statt Handelsrechnungen?

GASTBEITRAG 10

- ☐ Osteuropa im Aufwind – warum Ihr Unternehmen jetzt von neuen Exportchancen profitieren kann

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Verpflichtung zur Abgabe einer Voranmeldung für Durchgangsprozesse in Österreich
- ☐ USA: Aktualisierte Zölle für zahlreiche Warengruppen – Kfz, Lkw sowie Ersatzteile, Holz und Waren aus Holz

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

Jahreswechsel im Blick: Vermeiden Sie Zollprobleme wegen ungültiger Lieferantenerklärungen

Langzeit-Lieferantenerklärungen laufen oft mit dem Kalenderjahr ab. Zum Jahreswechsel müssen daher neue Erklärungen rechtzeitig angefordert oder ausgestellt werden. Auch wenn die Prüfung der Ursprungseigenschaft allein Sache des Ausstellers ist, sollten Sie als Empfänger die formalen Anforderungen und Fristen sorgfältig kontrollieren. Lesen Sie hier, welche Angaben verpflichtend sind – und wie Sie typische Fehler vermeiden.

Prüfungen der Langzeit-Lieferantenerklärung (LLE)

Eine Lieferantenerklärung, egal ob Einzel- oder Langzeiterklärung für eine maximale Gültigkeit von 24 Monaten, hat als Grundlage den Unionzollkodex (UZK) und dessen Durchführungsverordnung (DVO). Hier sind die Anhänge 22-15 bis 22-18 der DVO (EU) 2015/2447 des UZKs maßgeblich. Hierbei handelt es sich um Wortlaute, die die Lieferantenerklärung begründen. Somit sind keine Vordrucke vorgesehen, sondern ein Wortlaut, der möglichst präzise wiedergegeben werden muss und der mit den dazugehörigen Informationen auf die individuellen Waren sendungen vom Lieferanten angepasst wird.

Kein Formularzwang für Lieferantenerklärungen

Für eine Lieferantenerklärung ist kein Formular vorgesehen. Allerdings sind im Fachhandel Vordrucke erhältlich, die in mehreren Sprachen den Wortlaut wiedergeben. Diese können Sie verwenden, ein Abdruck auf einem Briefbogen oder im Anschluss eines Lieferscheins oder auf einem anderen Handelspapier ist genauso möglich.

Der Wortlaut ersetzt den Formularzwang

Erklärung

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren:
.....(1)(2),
die regelmäßig an.....(3) geliefert werden,
Ursprungserzeugnisse(4) sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit(5) entsprechen.
Er erklärt Folgendes (6):
☐ Kumulierung angewendet mit
(Name des/ der Länder)
☐ keine Kumulierung angewendet
Dieser Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom: bis.....(7).
Der Unterzeichner verpflichtet sich, umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert. Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.
.....(8)
.....(9)
.....(10)

Der Wortlaut bietet Raum für einige Formfehler, hier eine Auflistung der gängigsten Fehler:

Die häufigsten Unstimmigkeiten

- Die Überschrift der Erklärung fehlt.
- Übersicht der Waren:** Prüfen Sie die Warentarifnummern bzw. HS-Codes auf Richtigkeit.
- Prüfen Sie die Adressen:** Hier schleichen sich oft Fehler ein.
- Die gelieferten Waren sind Ursprungserzeugnisse der EU. Auf keinen Fall darf hier Bundesrepublik Deutschland oder ein anderes EU-Land notiert werden. Üblich ist die Anführung des EU-Landes in Klammern z. B. (DE). Die Dienstvorschrift zu LE (Z4214) erlaubt diese Vorgehensweise.
- Präferenzverkehr:** Prüfen Sie die genannten Länder. Es müssen nicht alle Länder genannt sein, mit denen die EU ein Freihandelsabkommen geschlossen hat. Grund sind die unterschiedlichen Präferenzabkommen mit abweichendem Regelwerk.

Hinweis: Es kann vorkommen, dass hier Länder ohne Präferenzabkommen aufgelistet werden. In diesen Fällen sollte der Aussteller noch einmal auf die Rechtssicherheit des Dokuments angesprochen werden.

- Kumulierung:** Setzen Sie ein Kreuz oder einen Haken.

Hinweis: Wurde eine Kumulierung angewendet, so muss das betreffende Land (z. B. Marokko) genannt werden. Eine Kumulierung führt automatisch dazu, dass Länder außerhalb der Kumulierungszone nicht als gültiger Präferenzverkehr genannt werden können.

- Der Gültigkeitszeitraum bei LLE beträgt maximal 24 Monate. Gern bleiben die Aussteller bei einer Gültigkeit von 12 Monaten, um Veränderungen zeitnah zu dokumentieren.

Der Gesetzgeber bietet folgende Varianten der variablen Ausstellung an

Das Anfangsdatum darf nicht länger als 12 Monate vor oder 6 Monate nach dem Datum der Ausfertigung liegen. Innerhalb dieses Zeitfensters ist es frei wählbar.

Autorin: Kerstin Velhorst

CBAM: Ab 2026 dürfen nur noch zugelassene CBAM-Anmelder importieren

Die Übergangsphase des CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) endet zum 31.12.2025. Ab dem 1.1.2026 können vom CBAM betroffene Waren nur noch dann in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, wenn der Anmelder ein sogenannter zugelassener CBAM-Anmelder ist (vgl. Art. 25 Abs. 1 CBAM-VO). Der verpflichtende Kauf von CBAM-Zertifikaten wurde zwar auf 2027 verschoben – trotzdem müssen sich betroffene Unternehmen jetzt vorbereiten. Lesen Sie hier, was Sie bis Jahresende erledigt haben sollten, um Importstopps zu vermeiden.

Umsetzung von CBAM

Wenn ab dem 1.1.2026 von CBAM betroffene Waren (z. B. Zement, Waren aus Eisen, Stahl, Aluminium) in die EU importiert werden sollen, muss der Anmelder über den Status „zugelassener CBAM-Anmelder“ verfügen. Eine Vertretung ist möglich. Hierzu ist eine sogenannte „CBAM-Kontonummer“ (vgl. Art. 16 CBAM-VO) in der Zollanmeldung anzugeben.



GUT ZU WISSEN

Mit dem Grenzausgleichssystem (Carbon Border Adjustment Mechanism) möchte die Europäische Union einen Anreiz schaffen, die Produktion von CO₂-lastigen Fertigungsverfahren in der EU attraktiver bzw. außerhalb der EU weniger attraktiv zu gestalten.

Andere Zollverfahren als die Überführung zur Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr sind von der CBAM-VO nicht betroffen. **Das bedeutet für Sie:** Lieferungen, die zunächst auf dem Zolllager verbleiben sollen oder sich im Transit befinden, sind nicht betroffen.

So funktioniert das CBAM-Register ab 2026

Zugang zum CBAM-Register erhalten Sie wie gewohnt über das Zoll-Portal. Ihr Zugang zum CBAM-Register wird automatisch durch den deutschen Zoll freigeschaltet. Quartalsmäßig muss der getätigte Import den Behörden über das CBAM-Register gemeldet werden. Der Verkauf der sogenannten CBAM-Zertifikate wurde auf den 1.1.2027 verschoben. Diese müssen mit der Importzollanmeldung pro Tonne grauer Emissionen abgegeben

werden. Die EU-Kommission plant hierfür eine neue Unterlagen-codierung, die dann in der Zollanmeldung zur Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr anzugeben ist.

Diese Behörde ist in Deutschland für CBAM zuständig

Für die Wahrnehmung der Aufgaben und Zuständigkeiten, die sich aus der CBAM-Verordnung ergeben, ist in Deutschland die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) verantwortlich. Sie ist dem Umweltbundesamt angegliedert und fungiert als zentrale Anlaufstelle für Genehmigungen, Überwachung und Durchsetzung im Bereich CBAM.

CBAM-Kosten orientieren sich am EU-Emissionshandel

Ab 1. Januar 2026 soll mit der Preisfindung für die CBAM Zertifikate begonnen werden. Importeure müssen CBAM-Zertifikate für einen steigenden Anteil der Emissionen, die mit ihren Importen verbunden sind, erwerben. Der Verkaufsstart für die Zertifikate wird jedoch erst in kommenden Jahr 2027 sein.

Der Preis eines CBAM-Zertifikates ist abhängig vom Preis der ETS-Zertifikate und ergibt sich aus dem durchschnittlichen Preis der Vorwoche. Für 2026 gibt es eine Ausnahme: Da die Zertifikate erst ab 2027 verkauft werden sollen, ergibt sich der Preis aus Quartalswerten 2026.

So spiegelt der Preis der 2027 verkauften CBAM-Zertifikate das tatsächliche Preisniveau aus dem Vorjahr wider, also zu dem Zeitpunkt, zu dem die Einfuhren getätigt wurden.

Die Kosten der CBAM-Zertifikate können Sie einsehen unter: <https://www.dehst.de>.

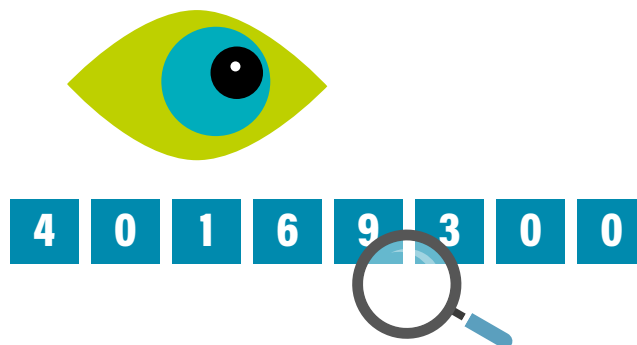
Autorin: Kerstin Velhorst

IMPRESSUM VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn, Telefon: 0228 9550160, Fax: 0228 3696480 (Bei Rückfragen bitte Kundennummer angeben). Internet: zollplusaussenhandel.org, E-Mail: redaktion@zollplusaussenhandel.de, Zeitungskennzahl: 23441; ISSN: 2192-9696, Vorstand: Richard Rentrop, Bonn, Herausgeber und redaktionell Verantwortlicher: Martin Grashoff, Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53095 Bonn, Chefredakteurin: Svenja Sausen, Augsburg, Co-Autoren: Kerstin Velhorst, Sittensen; Karsten Draek, Wuppertal, Produktmanagement: Christopher Berlandi, Bonn, Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen, Druck: PFITZER GmbH & Co. KG, Benzstr. 39, 71272 Renningen. Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier. Erscheinungsweise: 22 x pro Jahr, sowie jeweils ein digitaler Index pro Halbjahr. Alle Angaben in „Zoll + Außenhandel AKTUELL“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. © 2026 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG: Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Warschau, Passau.

TOP-THEMA

Warum die Systematik stärker ist als das Bauchgefühl: So finden Sie auch 2026 die korrekte Zolltarifnummer

Die Ermittlung der Zolltarifnummer gilt als Routineaufgabe in vielen Unternehmen, entpuppt sich in der Praxis aber regelmäßig als Stolperfalle. Wer sich auf Gefühl, Erfahrung oder interne Bezeichnungen verlässt, produziert ungewollt Fehler – noch verstärkt durch den Zeitdruck und die hohe Arbeitslast im Büroalltag. Die Allgemeinen Vorschriften als grundlegende Regeln des Zolltarifs sind auf den ersten Blick vermeintlich einfach, doch die praktische Umsetzung ist zeitintensiv. Je komplexer Ihre Ware ist, umso komplexer wird auch die Einreihung. Wir zeigen Ihnen 9 typische Stolpersteine, mit denen Sie künftig souverän umgehen werden.



Warum die Ermittlung der Zolltarifnummer so schwierig ist

Der Zolltarif basiert auf einer Rechtsverordnung und hat gesetzlich festgelegte Regeln. Das bedeutet, die Ermittlung der Zolltarifnummer geht nicht nach Gefühl oder Glauben, sondern schlicht nach den Allgemeinen Vorschriften zur Auslegung der Kombinierten Nomenklatur (AV). Das Ergebnis nach Anwendung der AV steht oftmals dem Ergebnis nach persönlichem Gefühl entgegen, vor allem bei Teilen und Zubehör. In vielen Fällen werden die AV auch nicht konsequent angewendet, weil das Ergebnis vermeintlich eindeutig ist. Kurz gesagt: Die erste Schwierigkeit ist das eigene Bauchgefühl.



MEIN TIPP

Üben Sie die konsequente Anwendung der AV bei der Einreihung von einfachen Waren, um die Systematik zu verinnerlichen – selbst wenn es Ihnen absurd vorkommt. Die Anwendung der Systematik liefert Ihnen auch die Begründung Ihrer Einreihung gegenüber der Behörde und eine Argumentationsgrundlage für Diskussionen, aber auch für Anträge auf verbindliche Zolltarifauskunft.

Eine weitere Schwierigkeit ist die Ware an sich. Um die AV korrekt anzuwenden, ist eine sehr gute Warenkenntnis erforderlich. Es wird in der Praxis schnell unterschätzt, welche Auswirkungen Details an einer Ware haben können. Ebenso wird meist unterschätzt, wie zeitaufwendig eine Einreihung sein kann, wenn es sich um eine komplexe Ware handelt.

Beispiel: die Anwendung der AV-Systematik

Nachfolgend wird Ihnen die Einreihung anhand einer Damenbluse möglichst praxisnah erläutert, um typische Stolpersteine des Zolltarifs aufzuzeigen.

Stolperstein 1: erst Position, dann Unterposition

Der erste Schritt ist immer, zunächst die zutreffende Position (4-Steller) zu finden – Unterpositionen interessieren zu diesem Zeitpunkt nicht und sind keine Entscheidungsgrundlage zur Einreihung in die Position.

Teil 1 der AV 1 ist der Wortlaut der Positionen, d. h., wir suchen alle infrage kommenden 4-Steller für unsere Bluse. Grundsätzlich spielen dabei Stoff (Material) und Zweck (Funktion) eine Rolle.

Stolperstein 2: Regeln vs. Hilfsmittel

In der Praxis gibt es den Merksatz „Zweck vor Stoff“, der als gesetzliche Regel fehlgedeutet wird. Hierbei handelt es sich um eine Hilfe, aber nicht um eine Regel zur Einreihung. Die AV gehen immer vor.

Der Zweck ist in unserem Beispiel klar: ein Kleidungsstück für Damen. Zum Material haben wir keine Angabe, also müssen wir recherchieren – wir finden heraus, dass die Bluse vollständig aus Baumwolle ist.

Stolperstein 3: zu berücksichtigendes Material

Nicht jedes Material ist für die Einreihung zu beachten. An unserer Bluse sind Knöpfe aus Kunststoff; trotzdem suche ich in diesem Fall keine Position als Ware aus Kunststoff. Wären die Knöpfe aus Diamanten, würde es sich mitunter anders verhalten.

Im Zweifel berücksichtigen Sie jedes Material und suchen eine Position dafür.

Wir suchen nun eine Position für den Stoff Baumwolle – in Kapitel 52 gibt es keine fertigen Waren, es kommt hier also keine Position in Betracht. In Kapitel 61 und 62 finden wir Bekleidung und müssen nun wissen, ob unsere Bluse gewirkt/gestrickt ist oder nicht. Unsere Bluse ist gewebt. Es kommt Position 6206 infrage (Blusen für Frauen).

Stolperstein 4: Anmerkungen sind Pflicht

Passt der Positionswortlaut perfekt und es gibt vermeintlich keine Konkurrenzpositionen, müssen wir trotzdem Teil 2 der AV 1 prüfen. **Die Anmerkungen dürfen nicht übersprungen werden.**

Anmerkung 1 Satz 1 zu Kapitel 62 verlangt eine konfektionierte Ware aus einem textilen Flächenerzeugnis. Wir müssen also prüfen, ob die Bluse als konfektionierte im Sinne des Zolltarifs gilt. Die Definition befindet sich in Anmerkung 7 zu Abschnitt XI und ist ebenso Bestandteil der AV 1. Unsere Bluse erfüllt Anmerkung 7 f) und ist daher konfektionierte.

Über die Kapitelbezeichnung haben wir unterschieden zwischen gewirkt/gestrickt und anderen Arten. Das ist jedoch nur eine Orientierungshilfe. Die tatsächliche Unterscheidung finden wir in Anmerkung 1 Satz 2 zu Kapitel 62.

Stolperstein 5: allgemeine Bedeutung vs. Definition im Zolltarif

Begriffe im Zolltarif werden nicht hinterfragt, sondern Allgemeinwissen oder die Bezeichnung im Unternehmen werden übertragen. Wenn in den Anmerkungen zu Abschnitt oder Kapitel eine Definition zu einem Begriff vorhanden ist, muss dieser beachtet werden. Insbesondere bei Teilen und Zubehör führt das in der Praxis zu falschen Einreihungen.

Wann ist eine Bluse eine Bluse im Sinne des Zolltarifs? Wenn Anmerkung 4 zu Kapitel 62 erfüllt ist. Zum einen müssen wir ausschließen, dass Taschen unterhalb der Taille, ein gerippter Bund oder ein anderer verengender Abschluss am unteren Ende vorhanden sind. Wir recherchieren erneut und finden heraus, dass unsere Bluse keines der Merkmale aufweist.



MEIN TIPP

Da bestimmte Merkmale einer Ware Auswirkungen auf die Zolltarifnummer haben, kann es in der Praxis sinnvoll sein, die Ware physisch so zu verändern, dass sie in die gewünschte Position eingereiht werden darf und trotzdem die benötigte Funktion erfüllt. Wichtig ist, dass solch eine Änderung tatsächlich stattfindet und für die Behörde nachprüfbar ist.

Weiterhin finden wir in dieser Anmerkung eine Erläuterung, was Hemden, Blusen und Hemdblusen sind. Wir müssen also wieder recherchieren. Wir finden heraus, dass unsere Bluse eine durchgehende Öffnung vom Halsausschnitt ausgehend hat und mit Knöpfen verschlossen werden kann. Außerdem hat sie lange Ärmel und einen Kragen. Es handelt sich laut Zolltarif also um eine Hemdbluse. Der Wortlaut der Position 6206 passt noch.

Bestandteil des Positionswortlautes ist die Angabe „für Frauen und Mädchen“. Tatsächlich gibt es auch hierfür eine Vorgabe im Zolltarif. Anmerkung 9 zu Kapitel 62 verlangt entweder eine bestimmte Knöpfung (rechts über links ist Frauenkleidung) oder einen Schnitt, der eine eindeutige Zuordnung zeigt.

Wenn Sie nun eine gerade geschnittene Hemdbluse haben, die links über rechts geknüpft ist, handelt es sich laut Zolltarif um Männerkleidung. Dass Sie das Produkt als Damenbluse verkaufen, interessiert den Zolltarif nicht. Wir müssen also wieder recherchieren und finden heraus, dass unsere Hemdbluse rechts über links geknüpft ist und daher als Frauenkleidung gilt.

Stolperstein 6: Ausweisungsanmerkungen

Die Ausweisungsanmerkungen in Abschnitten und Kapiteln sind immer zu prüfen, da sie Positionskonkurrenzen auflösen. Manchmal kommen erst jetzt überhaupt Positionskonkurrenzen zustande, da an manche alternative Positionen nicht gedacht wurde. Egal, wie toll sich Positionswortlaut und die anderen Anmerkungen lesen – die Ausweisungsanmerkung kann Ihnen einen Strich durch Ihre Einreihung machen.

Ausweisungsanmerkungen beginnen mit „Zu Kapitel/Abschnitt ... gehören nicht: ...“. Schwanken Sie zwischen Position A und B, dann sagt Ihnen der Zolltarif hier gegebenenfalls, was zu tun ist. Gehören Waren der Position B nicht in das Kapitel/Abschnitt A, bedeutet das, dass die Ware in Position B eingereiht wird.

Stolperstein 7: korrekte Einordnung der Erläuterungen

Im EZT-Online des deutschen Zolls sind hinter dem Begriff „Erläuterungen“ verschiedene Arten von Erläuterungen zu finden:

-  **Erläuterungen zum Harmonisierten System (HS):** offizielle Auslegungen, Erklärungen und Beispiele auf globaler Ebene
-  **Avise zum Harmonisierten System (AV):** Hinweise zu bestimmten Waren (Beispiele) auf globaler Ebene
-  **Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur (KN):** offizielle Auslegungen, Erklärungen, Beispiele innerhalb der EU
-  **Einzelentscheidungen der EU (EE):** Rechtsverordnungen der EU zu bestimmten Waren und damit unmittelbar geltendes EU-Recht
-  **Gerichtliche Entscheidungen (GE):** Gerichtsurteile zu bestimmten Waren
-  **Nationale Entscheidungen und Hinweise (NEH):** Auslegungen zu bestimmten Waren, z. B. des Zolltarif-Ausschusses

Alle diese Erläuterungen dürfen unterstützend genutzt werden. Letztlich muss die Einreihung immer über die AV begründet werden können und nicht alleine über eine Erläuterung.

Für unser Beispiel finden wir in den Erläuterungen (NEH) zu Position 6206 noch den Hinweis, dass Hemdblusen nicht über die Mitte des Oberschenkels hinausgehen dürfen. Also recherchieren wir wieder und finden heraus, dass unsere Hemdbluse nur bis zur Hüfte reicht.

Wir reihen unsere Hemdbluse, gewebt, vollständig aus Baumwolle, für Damen also in Position 6206 ein.

Stolperstein 8: Unterposition „andere“

Der Unterpositionswortlaut „andere“ bedeutet immer „andere als in den Unterpositionen davor beschrieben“. Es ist also eine Auf-fangposition. Fehlen Ihnen Informationen zur Ware, müssen Sie sich diese beschaffen und dürfen nicht einfach in „andere“ tarifieren. Auf jeder Unterpositionsebene gelten analog die Regeln der AV 1 (zu finden in der AV 6).

In unserem Beispiel wird auf der Unterpositionsebene 1 nach Material unterschieden. Da unsere Ware vollständig aus Baumwolle ist, handelt es sich um eine einfache Zuordnung. Bei einem Stoffmix müssen AV 2 und 3 angewendet werden, sofern keine Anmerkung ihre Konkurrenz auflöst.

Unterpositionsebene 2 unterscheidet „nach dem Batik-Verfahren handbedruckt“ und „andere“. Nur wenn Sie wissen, dass die Ware nicht nach dem Batik-Verfahren handbedruckt ist, erfolgt die Einreihung in „andere“. Wir haben recherchiert und wissen, dass unsere Hemdbluse maschinell gefärbt wurde. Die Einreihung erfolgt also in 6206 3000 90 0.

Stolperstein 9: die Begründung der Einreihung

Wenn Sie die Einreihung so detailliert durchgehen, benötigen Sie zwar viel Zeit, haben als Ergebnis jedoch eine ausführliche und nachvollziehbare Dokumentation für die Zollbehörde. Meist werden Sie nicht am Folgetag nach Ihrer Einreihung gefragt, sondern Wochen oder Monate später – eine gute Dokumentation erspart es Ihnen, sich nochmals in den Fall einzuarbeiten, und zeigt, dass Sie professionell arbeiten.



MEIN TIPP

Es gibt keine vorgeschriebene Art der Dokumentation. Idealerweise nutzen Sie Ihre Prüfung und dokumentieren diese nebenher in Stichworten mit.

Für unsere Bluse ist die Kurzform der Begründung: AV 1, AV 6, Anmerkung 7 Abs. XI, Anmerkungen 1, 4, 9 Kapitel 62 – Sie können auch maßgebliche Erläuterungen notieren.

In diesen Fällen benötigen Sie AV 2 bis 5

Die Allgemeinen Vorschriften 2 bis 5 decken verschiedene Fälle ab und sind immer dann anzuwenden, wenn Sie nicht alleine mit AV 1 und 6 zu einem Ergebnis kommen. AV 4 ist für sogenannte „unmögliche Waren“ – wir lassen sie hier aus.

AV 2: Erweiterung des Positionswortlautes

Der Zolltarif ist sehr kleinlich – Wortlaute der (Unter-)Positionen sind wortwörtlich zu nehmen. Ist eine Ware zerlegt und der Positionswortlaut schreibt nicht explizit, dass er auch für zerlegte Ware gilt, dann passt er nicht. Oder der Positionswortlaut enthält Materialangaben, aber Ihre Ware besteht noch aus weiteren Materialien – auch dann passt der Wortlaut nicht.

Eine solche Auslegung würde ohne weitere Regel zu keinem vernünftigen Ergebnis führen. Daher ist über AV 2 die fiktive Erweiterung des Wortlauts möglich, um bestimmte Fälle dort unterzubringen:

-  zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Waren
-  unvollständige oder unfertige Waren
-  verschiedene Stoffe und Waren aus verschiedenen Stoffen oder Bestandteilen

Die ersten beiden Aufzählungen führen zur Einreihung wie die zusammengesetzte, vollständige und fertige Ware (sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind). Die dritte Aufzählung sieht jeden Stoff bzw. Bestandteil als gleichwertig an. Die Einreihung erfolgt über AV 3.

AV 3: Auflösen von Positionskonkurrenzen

Können Sie Ihre Positionskonkurrenz nicht über AV 1 auflösen, müssen Sie nach AV 3 entscheiden. Die Reihenfolge der Prüfung orientiert sich an den Buchstaben.

AV 5: Behältnisse und Verpackungen

Für Behältnisse und Verpackungen, deren Begriffsbedeutung im Zolltarif auch erklärt ist, gilt die Regel: Einreihung wie die darin verpackte Ware, wenn sie gemeinsam mit der Ware gestellt wird. Leere Behältnisse und Verpackungen sind also immer als eigenständige Ware zu betrachten, auch wenn darin irgendwann eine bestimmte Ware verpackt wird. Erst wenn beide physisch zusammen sind, kann diese unter einer Nummer zusammengefasst werden.



FAZIT

Sie müssen über den Zolltarif nicht stolpern – wenn Sie langsam gehen und auch 2026 auf Ihren Einreihungsweg achten, finden Sie Ihren Erfolgsweg.

Autorin: Svenja Sausen



Optimal vorbereitet: So füllen Sie den Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft spielend aus

Eine verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA) gibt Ihnen Planungssicherheit und ist gerade für komplexe Einreihungsvorgänge eine sinnvolle Lösung, um Diskussionen und Verzögerungen in der Praxis zu vermeiden. Zwar kostet die vZTA kein Geld, aber einiges an Vorbereitungs- und Wartezeit. Mit unserer Checkliste bereiten Sie den Antrag effizient und vollständig vor, sodass die Eingabe im Zollportal im Handumdrehen erledigt ist.



ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER vZTA-ENTSCHEIDUNG



Haben Sie alle Informationen zur Hand?	Ja	Nein
Log-in zum Zollportal Angaben zum Antragsteller - EORI-Nummer, Name und Anschrift sowie Kontaktperson für Rückfragen zum Antrag - Angabe des Ortes der Hauptbuchhaltung für Zollzwecke: sollte mit anderen Bewilligungen übereinstimmen Sonderfall Zollvertreter: Antragstellung kann durch einen Vertreter erfolgen – es muss zwischen direkter und indirekter Vertretung unterschieden werden; im Falle der indirekten Vertretung wird die vZTA dem Zollvertreter erteilt (notwendig für vZTA in Zolldanmeldungen)	☐	☐
Angaben zum Zollverfahren („Art der Transaktion“) Grundlage einer vZTA-Entscheidung ist die Notwendigkeit, d. h., Sie müssen die Ware auch tatsächlich in ein Zollverfahren überführen.	☐	☐
Produktbezogene Angaben Zollnomenklatur: Sie beantragen, ob die Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur (8-Steller), den TARIC (10-Steller) oder andere (z. B. Harmonisiertes System 6-Steller, vollständige Codenummer 11-Steller) erfolgen soll. Warennummer: Wurde für die Ware bereits eine Zolldanmeldung abgegeben, melden Sie die darin angemeldete Nummer an; ansonsten die Nummer, die Ihrer Meinung nach zutreffend ist. Warenbezeichnung: Daten in diesem Feld werden in der vZTA-Datenbank veröffentlicht; die Ware sollte möglichst genau und detailliert beschrieben werden (alle Stoffe/Materialien, alle Verwendungszwecke, Funktionen u. Ä.). Handelsübliche Bezeichnung/zusätzliche Angaben: Daten in diesem Feld werden nicht veröffentlicht und sind vertraulich; hier können Sie Artikelnummern und weitere wichtige Informationen eintragen. Muster und Proben: Eine Ware nur anhand einer Beschreibung einzureihen, ist schwierig. Sie sollten daher überlegen, welche Daten Sie dem Zoll zur Verfügung stellen, z. B. Bilder, technische Zeichnungen, Datenblätter oder ob die Ware als Muster eingeschickt wird.	☐	☐
vZTA-bezogene Angaben Neuausstellung einer vZTA-Entscheidung: Neuausstellung meint sinngemäß die Verlängerung einer bereits bestehenden vZTA, die abläuft bzw. abgelaufen ist – in diesem Fall haken Sie „Ja“ an. Soll die vZTA erstmalig erteilt werden, ist es keine Neuausstellung und Sie wählen „Nein“ aus. Andere bereits erhaltene oder beantragte vZTA: Hat der Antragsteller in der EU bereits eine vZTA (beantragt) für eine gleiche oder gleichartige Ware, müssen hier Details dazu angegeben werden. Anderen Inhabern ausgestellte vZTA-Entscheidungen: Kennen Sie andere Antragsteller als Sie selbst, die bereits eine vZTA für eine gleiche oder gleichartige Ware haben, geben Sie hier die Nummer der vZTA an sowie Gültigkeitsbeginn und Warennummer. Sie können hier auch vZTA aus der vZTA-Datenbank der EU angeben, die für Ihren Antrag hilfreich sind. Rechts-/Verwaltungsverfahren oder Gerichtsurteil: Wissen Sie von laufenden oder abgeschlossenen Verfahren bzw. Urteilen zur Einreihung der Ware, für die Sie jetzt eine vZTA beantragen, dann tragen Sie hier Details ein (z. B. Aktenzeichen, zuständige Behörde); das gilt auch, wenn das Verfahren in anderen EU-Staaten anhängig ist.	☐	☐

LESERFRAGEN

Wann kommt das Freihandelsabkommen mit Indien?

FRAGE Wir sind ein Produzent für Elektronikteile und liefern Waren in die Schweiz. Unser schweizer Kunde fragte nun bei uns an, wie das von uns ausgestellte Warenbegleitpapier EUR.1 für Indien anwendbar ist. In der Datenbank Warenursprung und Präferenzen

WUP-Online ist es noch nicht eingepflegt. Da finden wir nur das einseitige Abkommen, in dem die EU Präferenzen gewährt. Wie können wir hier verfahren? Können wir die Aussagen kombinieren, schließlich sind Deutschland und die Schweiz in Europa beheimatet?

ANTWORT Die Schweiz gehört zur Europäischen Freihandelsassoziation oder European Free Trade Association, kurz EFTA. Die EFTA umfasst 4 Länder: Schweiz, Liechtenstein, Island und Norwegen. Der wirtschaftliche Staatenverbund EFTA hat ein Freihandelsabkommen mit Indien abgeschlossen. Dieses Abkommen ist am 1.10.2025 in Kraft getreten.

Die Europäische Union hat jedoch noch kein Freihandelsabkommen auf Gegenseitigkeit mit Indien geschlossen. Die Verhandlungen dazu wurden zwar wieder aufgenommen. Aktuell jedoch existiert keines.

Ihre Präferenzaussage aus Deutschland heraus – für den präferenziellen Ursprung der EU für Ihre Warenlieferungen nach Indien – ist also unabhängig zu betrachten und nicht für Gewährung von Präferenzen gegenüber Indien zu verwenden.

Ihr Kunde in der Schweiz ist gut beraten, das neue Abkommen zwischen der Schweiz und Indien im Detail zu prüfen. Innerhalb der Präferenzregeln und dem allgemeinen Teil wird auf die Auslegung des Regelwerks eingegangen.

Unterlagen – dürfen der Ausfuhr auch Pro-forma-Rechnungen statt Handelsrechnungen mitgegeben werden?

FRAGE Unser Vertrieb möchte nicht, dass wir den Ausfuhr Handelsrechnungen beifügen. Stattdessen soll eine Pro-forma-Rechnung für Zollzwecke

mitgegeben werden. Ist das gestattet? Und welche Daten müssen Pro-forma-Rechnungen enthalten?

ANTWORT Ja, in der Tat kann Ausfuhr statt Handelsrechnungen auch Pro-forma-Rechnungen mitgegeben werden. Dies ist sogar oftmals der Fall. Je nach Bestimmungsland, müssen auf der begleitenden Rechnung Daten notiert werden, die auf einer Handelsrechnung nicht abgebildet werden.

Die Vorgaben der Bestimmungsländer können das Nennen des Ursprungslandes, Verpackungsvorschriften oder Eides-

und Schwurklauseln zur Herstellung, Preisfindung und Fertigungsprozesse umfassen. Diese finden auf einer gängigen Handelsrechnung oft schlicht keinen Platz.

Welche Anforderungen an die Unterlagen gestellt werden, entnehmen Sie den einschlägigen Datenquellen wie der Datenbank Access2Market, die kostenlos allen Anwendern zur Verfügung steht. Hier der Link <https://bit.ly/48Q5kyv> oder Sie fragen direkt beim Empfänger nach.

Autorin: Kerstin Velhorst

GASTBEITRAG



Karsten Draeck:

Als langjähriger Zoll- und Exportkontrollbeauftragter vereint der Autor interdisziplinäres Fachwissen in vielen Waren- und Forschungsbereichen. Seine umfassende Expertise im Compliance-Bereich unterstützt internationale Handels- und Sicherheitsprozesse.

Osteuropa im Aufwind – warum Ihr Unternehmen jetzt von neuen Exportchancen profitieren kann

Es gibt Themen, die überraschend leise beginnen – und dann plötzlich enorme Relevanz entfalten. Genau das geschieht derzeit im Handel mit Osteuropa und Zentralasien. Während globale Schwergewichte wie die USA und China zunehmend von marktgeopolitischen Spannungen, Zoll- bzw. Sanktionsrisiken und regulatorischer Volatilität geprägt sind, wächst Osteuropa in bemerkenswertem Tempo. Für viele Unternehmen in Deutschland, möglicherweise auch für Ihres, entsteht hier ein seltenes Zeitfenster: steigende Nachfrage, wachsender Modernisierungsdruck und ein wirtschaftlicher Aufbruch, der deutschen Produkten besonders zugutekommen kann. Gerade weil traditionelle Exportmärkte anspruchsvoller geworden sind, lohnt es sich, neue Chancen nüchtern und neugierig zu prüfen. Dieser Beitrag bietet Ihnen eine erste Orientierung: Wo liegen die Potenziale? Welche Risiken müssen Sie im Blick behalten? Und was bedeutet das für Ihren Alltag im Zoll- und Exportgeschäft?

Warum Osteuropa plötzlich boomt

Aktuelle Erhebungen zeigen ein eindrucksvolles Bild: Die Exporte deutscher Unternehmen nach Polen, Tschechien, der Slowakei, Ungarn sowie den baltischen Staaten haben deutlich zugelegt. Und auch Länder wie Kasachstan oder Usbekistan investieren derzeit stark in Energie- und Infrastrukturprojekte – häufig mit technologischem Bedarf, den deutsche KMU hervorragend bedienen können.

Die Gründe sind vielfältig:

- 🌐 Viele osteuropäische Staaten nutzen EU-Fördermittel, um ihre Industrie zu modernisieren.
- 🌐 Gleichzeitig verlagern zahlreiche internationale Unternehmen Produktionsschritte aus Asien nach Europa zurück und finden in Osteuropa attraktive Rahmenbedingungen.
- 🌐 Die geografische Nähe, die kurze Lieferzeiten ermöglicht, bietet einen Vorteil, der in Zeiten unsicherer globaler Lieferketten nicht zu unterschätzen ist.

Was das für Ihr Unternehmen bedeutet

Viele Exportverantwortliche berichten mir, dass sie gerade jetzt zum ersten Mal den osteuropäischen Markt systematisch prüfen. Nicht wenige sind überrascht, wie hoch das Nachfragepotenzial tatsächlich ist.

Besonders Maschinenbauer, Automatisierungs- und Elektrotechnikfirmen oder Zulieferer profitieren vom Modernisierungsschub, aber auch Software-, Energie- und Umwelttechnikunternehmen entdecken zunehmend neue Kunden.

Für Sie bedeutet das: Ein Markt, der rechtlich stabiler ist als viele außereuropäische Regionen, gleichzeitig aber einen ähnlich hohen Technologiebedarf aufweist wie klassische Wachstumsregionen. Dazu kommt, dass kulturelle Unterschiede geringer ausfallen und Geschäftsprozesse – zumindest in EU-Ländern – vertraut strukturiert sind.

Hinzu kommt, dass viele osteuropäische Unternehmen aktiv nach europäischen Partnern suchen, um sich unabhängiger von asiatischen Lieferketten zu machen – ein Trend, der Ihnen möglicherweise direkt in die Karten spielt. Zudem wächst in der Region das Bewusstsein für Qualität und langfristige Partnerschaftsmodelle, sodass Sie Ihre Stärken als zuverlässiger Lieferant voll ausspielen können.

Worauf Sie trotz aller Chancen achten müssen

Ganz ohne Stolperfallen geht es natürlich nicht. Im EU-Binnenmarkt entfallen zwar Zollabfertigungen, doch korrekte Warennummern, Ursprungsangaben und statistische Meldungen bleiben Pflicht. In Drittstaaten wie Serbien, Kasachstan oder Usbekistan ist das Bild komplexer: Dort existieren eigene digitale Zollportale, besondere Dokumentationspflichten und vielfach auch klar umrissene technische Standards.

Exportkontrolle spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. Gerade zentrale asiatische Staaten stehen verstärkt im Fokus der EU-Kommission, da sie im Verdacht stehen, als Transitländer zur Umgehung der Russland-Sanktionen zu dienen. **Das bedeutet für Sie:** Endverbleib, Dual-Use-Einstufung und Plausibilitätsprüfungen sollten fester Bestandteil Ihres Exportprozesses sein –

selbst dann, wenn das Zielland auf den ersten Blick unkritisch scheint.

Auch die Auswahl der richtigen Incoterms hat eine praktische Bedeutung. Während EXW und DDP in manchen Märkten beliebt sind, kann DAP oder CIP logistisch sinnvoller sein, wenn Sie mehr Kontrolle über den Transport wünschen oder Ihre Kunden wenig Importererfahrung haben.

Wie Sie jetzt starten

Wenn Ihr Unternehmen bisher wenig Berührungspunkte mit Osteuropa hatte, lohnt sich ein schrittweises Vorgehen:

-  Viele Firmen beginnen damit, bestehende Kontakte zu aktivieren, beispielsweise Händler, Servicepartner oder langjährige Lieferanten.
-  Eine kurze Marktanalyse kann Ihnen helfen, potenzielle Branchencluster zu identifizieren und die Nachfrage realistisch einzuschätzen.
-  Prüfen Sie auch Ihre internen Prozesse: Sind Ihre Produktklassifizierungen aktuell? Liegen gültige Lieferantenerklärungen vor? Sind Endverbleibsdokumente sauber geführt und dokumentiert? Und verfügen Ihre Kolleginnen und Kollegen im Vertrieb über das nötige Bewusstsein, welche Kunden oder Regionen eine vertiefte Prüfung erfordern?
-  Viele Unternehmen nutzen in dieser Phase die Expertise der Auslandshandelskammern oder lokaler Berater, die mit den administrativen Eigenheiten der jeweiligen Länder vertraut

sind. Selbst kleine Schritte – wie ein erstes Gespräch mit der AHK in Warschau oder Budapest – können wertvolle Einblicke liefern, die Ihnen Wochen an Recherche ersparen.



FAZIT

Die Region „Osteuropa“ wächst – und sie wird aus heutiger Sicht auch in den kommenden Jahren zu den stabilsten und verlässlichsten Absatzmärkten für europäische Unternehmen gehören. Viele Staaten befinden sich mitten in einer Investitions- und Modernisierungsphase, die langfristige Chancen bietet. Wenn Ihr Unternehmen den Schritt jetzt geht, profitieren Sie nicht nur von vergleichsweise geringen Markteintrittsbarrieren, sondern auch von einer aktuellen Phase, in der deutsche Produkte besonders gefragt sind. Die Risiken sind beherrschbar, wenn Sie Exportkontrolle, Zoll und Compliance strukturiert einbinden. Und genau das macht Osteuropa aktuell so attraktiv:

Es ist ein Markt mit Wachstumspotenzial, aber ohne die geopolitischen Fallstricke vieler anderer Regionen. Nutzen Sie diesen Moment, bevor er von Ihren Wettbewerbern besetzt wird. Und denken Sie daran: Exporte in neue Märkte beginnen selten mit großen Sprüngen – aber fast immer mit einem ersten, bewussten Schritt.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Kerstin Velhorst

KURZMELDUNGEN

Österreich: Verpflichtung zur Abgabe einer Voranmeldung für Durchgangsprozesse

Ab dem 1.1.2026 muss für alle NCTS-Vorgänge, die durch Österreich transportiert werden sollen, eine Vorabanmeldung eingereicht werden. Dieser Entschluss der Österreichischen Zollverwaltung wurde Mitte November 2025 bekannt gegeben.

Die österreichische Zollverwaltung hat sich gemäß Punkt III.I.2 (Communication between the Office of Transit and the External Domain) der Design Documentation for National Transit Application (DDNTA) zu einer verpflichtenden Abgabe einer elektronischen Voranmeldung für die Durchgangszollstelle (Office of Transit) ab dem Beginn des Kalenderjahrs 2026 entschieden.

Das bedeutet für Sie: Ab dem 1.1.2026 sind für alle NCTS-Vorgänge, bei welchen die Durchgangszollstelle in Öster-

reich liegt, verpflichtend elektronische Voranmeldungen hinsichtlich des Durchgangs (Office of Transit) über die IT-Applikation „Smart Border Austria“ (derzeitiger Titel: Zoll Korridorverkehr Vorarlberg) vor dem Eintreffen bei der Durchgangszollstelle abzugeben. Im Falle des Nichtbefolgens dieser Bestimmung wird das Beförderungsmittel von der Durchgangszollstelle zurückgewiesen. Diese neue Regelung kann also bei Nichtbeachten zu vorgesehenen Verzögerungen führen.

Autorin: Kerstin Velhorst

USA: Aktualisierte Zölle für zahlreiche Warengruppen – Kfz, Lkw sowie Ersatzteile, Holz und Waren aus Holz

Einfuhren in die USA werden mit weiteren Zöllen belegt und verteuern die Waren für den internen Markt. Betroffen sind aktuell die Sektoren Lkw und Pkw inklusive Ersatzteile sowie die Holz- und Möbelindustrie.

Automobile und deren Teile

Am 17.10.2025 gaben die US-Behörden die Erhöhung zusätzlicher Zölle auf Einfuhren von mittel- und schwergewichtigen Fahrzeugen (Lastkraftwagen/Lkw), solchen Fahrzeugteilen sowie Bussen bekannt:

- 🌐 Zu den mittelschweren und schweren Lkw zählen unter anderem: große Pick-up-Trucks, Transporter für Umzüge, klassische Lastkraftwagen, Muldenkipper sowie Zugmaschinen für Sattelzüge mit 18 Rädern.
- 🌐 Zu den betroffenen Lkw-Teilen zählen: Schlüsselteile wie Motoren, Getriebe, Reifen und Fahrgestelle.
- 🌐 Ebenfalls betroffen sind: verschiedene Busse, darunter Schulbusse, Linienbusse und Reisebusse.
- 🌐 Bei den Kraftfahrzeugen des HS-Code 8703 sind Personenkraftwagen wie etwa Limousinen, SUVs, Crossover,

Minivans, Transporter sowie leichte Nutzfahrzeuge betroffen.

Die Zollerhöhungen liegen **zwischen 10 und 25 %** und finden seit November 2025 Anwendung. Bei Pkw und deren Teilen müssen Importeure mit einer rückwirkenden Erhebung von Zöllen rechnen.

Holz und Waren aus Holz

Holz und Waren aus Holz waren bisher von den reziproken Zöllen ausgenommen. Mit der Proklamation 10976 werden 158 Unterpositionen des Kapitels 44 aus der Liste der Ausnahmen gestrichen und unterliegen damit den reziproken Zöllen von aktuell **bis zu 15 %** für EU-Waren. Die Zollsätze sollen zum 1.1.2026 Anwendung finden.

Autorin: Kerstin Velhorst